Hygienekonzept

der Abteilung Judo des TSV Königsbrunn für das Training in der Dreifachhalle des Gymnasiums

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygienemaßnahmen des Trainingsbetriebes der Abteilung Judo des TSV Königsbrunn für das Training in der Dreifachhalle des Gymnasiums.

Die fünfte Bayerische |Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 sieht vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ab dem 8. Juni wieder ausgeübt werden kann.

Hierzu sind bestimmte Hygienemaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben, die von den Hallennutzern zu beachten und einzuhalten sind.

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportstätten und Sportgeräten ist, dass die Nutzer und -innen diese selbstständig und eigenverantwortlich mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren.

*Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.*

Die Dreifachhalle des Gymnasuims verfügt über eine halleneigene Lüftungsanlage, diese ist auch während des Vereinstrainings in Betrieb. Zusätzlich wird für eine ausreichende und regelmäßige Belüftung mit Außenluft gesorgt.

Zugangsbeschränkungen

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turnhallen und Sportstätten ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.

2. Der Zutritt zu den städtischen Turnhallen und Sportstätten ist nur für den Sporttreibenden selbst, Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen sowie Beschäftigte oder Beauftragte der Stadt Königsbrunn gestattet.

3. Eltern von Kindern sowie Zuschauer dürfen die Turnhallen und Sportstätten nicht

betreten. Eltern von jüngeren Kindern können in der Dreifachturnhalle vom Zuschauerbereich aus, das Training beobachten. Dort ist auf ausreichenden Abstand und erforderliche Reinigung der benutzten Flächen zu sorgen.

4. Die Trainingsteilnehmer haben beim Betreten und Verlassen der Turnhalle oder Sportstätte sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

5. Für die Nutzung der jeweiligen Halle/Sportstätte ist eine maximale Nutzungszeit von 60 Minuten pro Trainingseinheit festgesetzt.

6. Die Nutzer werden dafür sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.

7. Umkleiden, Aufenthaltsräume und Duschräume werden von den Teilnehmern nicht benutzt und bleiben verschlossen.

8. Die Turnhalle/Sportstätte ist in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Ausgenommen hiervon ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.

9. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turnhalle oder Sportstätte aufzuhalten.

10. Es dürfen maximal 20 Teilnehmer/-innen gleichzeitig anwesend sein, sofern die

Größe der jeweiligen Hallenfläche das Einhalten der vorgeschriebenen Mindestabstände zulässt. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer/-innen entsprechend der Hallengröße angepasst werden.

*Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.*

*Abstandsregeln*

*Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt*

*werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können.*

*Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.*